



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)  
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Prävention im Extremkampfsport**

Kleine Anfrage - KA 7/3265

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das

**Hinweise:** *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 14.02.2020)

Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu der Frage 16 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

### **1. Wie definiert die Landesregierung Extremkampfsportarten?**

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „Extremkampfsportart“ existiert nicht. Die Landesregierung assoziiert mit dem Begriff insbesondere das sog. Mixed Martial Arts (MMA).

### **2. Warum werden Extremkampfsportarten nicht als Sport anerkannt?**

Am 19./20. November 2009 hat die 33. Sportministerkonferenz festgestellt, dass MMA trotz des dortigen Regelwerks die gesellschaftlichen Wertvorstellungen von Fair-Play, der Achtung des Gegenübers und der Unverletzlichkeit der Person missachtet. Im Übrigen wird auf die Positionierung des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) bezüglich MMA verwiesen. Dieser hat auf seiner Präsidiumssitzung am 3. November 2009 beschlossen, dass MMA grundlegend dem allgemeinen Sportethos und der Sportdefinition des DOSB widerspricht.

### **3. Welche Vereine und Extremkampfsportschulen sind der Landesregierung in Sachsen-Anhalt bekannt, die Training und Ausbildung im Extremkampfsport anbieten?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

### **4. In welchen Verbänden sind die Extremkampfsportvereine/Extremkampfsportler\*innen organisiert?**

Die drei größten Verbände im Bereich des MMA sind die GEMMAF (German Mix Martial Arts Federation), die GAMMAA (Grappling and Mixed Martial Arts Association) sowie die GAMMAF (German Amateur MMA Federation). Ob diese Verbände Mitglieder in Sachsen-Anhalt haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 5. Wann und wo fanden Extremsportveranstaltungen 2017 und 2018 in Sachsen-Anhalt mit wie vielen Besucher\*innen und Kämpfer\*innen statt? Wer waren die Veranstalter\*innen bzw. durchführenden Verbände?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 6. Welche Sponsoren im Extremkampfsportbereich sind der Landesregierung bekannt?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 7. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung im Extremkampfsport ein?**

Der Landesregierung liegen zum Extremkampfsport keine belastbaren Zahlen vor. Die Autoren der Explorativstudie „Zum Stand der Präventionsansätze im Extremkampfsport“<sup>1</sup> stellen jedoch fest, dass MMA an Popularität gewonnen hat.

- 8. Welche Jugendschutzregelungen gelten aktuell für die Ausstrahlung von Extremkampfsportereignissen im Fernsehen und im Internet? Sieht die Landesregierung hier zusätzlichen Regelungsbedarf?**

Die Regelungen zum Jugendschutz für die Verbreitung von Angeboten im Fernsehen und im Internet ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Hiernach wird unterschieden, ob ein Angebot unzulässig (§ 4 JMStV) oder entwicklungsbeeinträchtigend (§ 5 JMStV) ist. Bei Angeboten, die unter § 5 JMStV fallen, hat der Anbieter Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersgruppen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Jugendmedienschutzbestimmungen obliegt den Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist im Einzelfall zu prüfen. Insofern sieht die Landesregierung derzeit keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

- 9. Welche Regelungen (u. a. gesetzliche und Verbandsregeln) gibt es für die Teilnahme von Jugendlichen am Extremsporttraining bzw. an Extremkampfsportwettkämpfen?**

Hinsichtlich der Teilnahme von Jugendlichen an Extremsporttrainings und/oder an Extremkampfsportwettkämpfen sind die §§ 7 und 8 Jugendschutzgesetz einschlägig. Die zuständigen Behörden - bei Veranstaltungen in der Regel die kommunalen Ordnungsämter in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern - prüfen hier im Einzelfall, ob eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist. Ist dies der Fall, kann die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an solchen Veran-

<sup>1</sup> Diese Studie wurde im Rahmen des Modellprojekts „Kicks für Alle!“ über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert und im September 2019 online veröffentlicht (abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/15678.pdf>).

staltungen ganz oder teilweise untersagt werden. Inwieweit Extremsporttrainings in Vereinen/Einrichtungen unter die Regelungen der §§ 7 oder 8 Jugendschutzgesetz fallen, ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu beauftragen. Grundsätzlich gibt es bislang keine konkreten Vorschriften zur Altersbegrenzung für Extremkampfsportwettkämpfe und entsprechende Trainings.

**10. Welche Probleme ergeben sich aus der Nichtzugehörigkeit der Extremkampfsportverbände zum organisierten Sport für die Übertragbarkeit der Regelungen der Jugendarbeit/-hilfe (z. B. Vorlage Führungszeugnis)?**

Durch die Nichtzugehörigkeit zum organisierten Sport hat dieser keine Einflussmöglichkeiten. Soweit beispielsweise im Bereich der Trainerlizenzierung Regelungen des organisierten Sports über das Jugendschutzgesetz hinausgehen, finden diese keine Anwendung.

**11. Welche Qualifizierung und persönliche Eignung müssen Trainer\*innen im Extremkampfsport nachweisen? Sieht die Landesregierung hier Regulationsbedarf?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Unter Bezugnahme auf die Antwort auf Frage 9 wird derzeit kein zusätzlicher Regulationsbedarf gesehen.

**12. Welche Forschungsprojekte und -ergebnisse zum Extremkampfsport sind der Landesregierung bekannt?**

Neben der unter Frage 7 bereits erwähnten Explorativstudie „Zum Stand der Präventionsansätze im Extremkampfsport“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verbindungen von Mixed-Martial-Arts-Kampfsportlern zur rechtsextremen Szene“, Drucksache 18/12772, und die dort aufgelisteten Forschungsprojekte und -ergebnisse hingewiesen.

**13. Welche Rolle spielt der Extremkampfsport nach Kenntnis der Landesregierung in der rechtsextremen Szene?**

Die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt stellt bereits seit langer Zeit eine Affinität von Rechtsextremisten für den Kampfsport fest, die sich gerade in der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene mit dem dort vorherrschenden Männlichkeitskult, der durchaus bestehenden Gewaltorientiertheit und dem gesteigerten Hang zu körperlichen Auseinandersetzungen begründen lässt. In den vergangenen fünf Jahren konnte ein gesteigertes Interesse an der Ausübung von Kampfsport bzw. an der Teilnahme an Selbstverteidigungsseminaren in der rechtsextremistischen Szene verzeichnet werden, das nicht selten vom Glauben an einen „Untergang des Systems“ oder dem „Zusammenbruch der staatlichen Ordnung“ geprägt war. Der Kampfsport soll in diesem Zusammenhang insoweit auch der Vorbereitung auf einen direkten Konflikt und zur „Verteidigung des Lebensraumes“, der Familie und nicht zuletzt der „weißen Rasse“ dienen. Ferner dürfte der Kampfsport in einer sich zunehmend verjüngenden und aktionsorientierten rechtsextremistischen Szene als Bindeglied unterschiedlicher Subkulturen und der Rekrutierung eines bislang nicht erreichbaren Personenpotenzials dienen.

**14. Welche Verbindungen der Extremkampfsportszene zu rechtsextremen Strukturen sind der Landesregierung bekannt?**

Der Verfassungsschutzbehörde sind derzeit in Sachsen-Anhalt keine strukturierten Verbindungen zwischen der rechtsextremistischen Szene und der Kampfsportszene bekannt. Die hier bekannten Rechtsextremisten, die im Rahmen einer Schnittmengenbetrachtung mit Bezügen zum Kampfsport festgestellt wurden, trainieren in der Regel in kommerziellen Kampfsportschulen, die auch anderen Personen offenstehen. Fälle, in denen Rechtsextremisten allein eine Kampfsportschule betreiben oder regelmäßig unter sich trainieren, sind der Verfassungsschutzbehörde in Sachsen-Anhalt nicht bekannt.

**15. Welche Verbindungen der Extremkampfsportszene zur Hooligan-Szene sind der Landesregierung bekannt?**

Die Verfassungsschutzbehörde sammelt Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Mithin sind regelmäßig Personenzusammenschlüsse, d. h. Parteien, Vereine oder andere Gruppierungen, zu denen konkrete Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen, Gegenstand der Beobachtung. Dabei kann die Verfassungsschutzbehörde gegebenenfalls auch Informationen über Rechtsextremisten erlangen, die an Kampfsportveranstaltungen teilnehmen.

Dies vorangestellt, liegen der Verfassungsschutzbehörde derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass Rechtsextremisten, die an Kampfsportveranstaltungen teilnehmen, über Verbindungen zur Hooligan-Szene verfügen.

Ebenso sind der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt keine strukturellen Verbindungen von Personen der Extremkampfsportszene zu Personen der Hooligan-Szene bekannt.

**16. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über rechtsextreme Kampfsportveranstaltungen in den letzten 3 Jahren in Sachsen-Anhalt? Bitte u. a. die Anzahl der Beteiligten aus Sachsen-Anhalt, Zuordnung zu einer rechtsextremen Gruppierung, Datum, Ort, Bezeichnung der Kampfsportveranstaltung angeben.**

Der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt ist bekannt, dass eine für den 7. April 2018 in Halle (Saale) geplante Veranstaltung beworben worden ist. Ausweislich des Internetauftritts der veranstaltenden Gruppierung sollen Teilnehmer aus Österreich und Tschechien angereist sein.

Für das Jahr 2017 liegen der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Für die Jahre 2018 und 2019 liegen hier folgende Erkenntnisse vor:

- Am 14. April 2018 fand im rechtsextremistischen Szeneobjekt „Flamberg“ in Halle (Saale) ein Kampfsporttraining der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) mit Trainern aus den Bereichen Boxen, Thai-Boxen und MMA statt, an dem auch Angehörige der „Identitären Bewegung Wien“ teilgenommen haben sollen. Weitere Erkenntnisse liegen der Verfassungsschutzbehörde zu dieser Veranstaltung nicht vor.
- Am 28. April 2018 fand in Halle (Saale) die Kampfsportveranstaltung „9. La Familia Fightnight“ statt, an der auch eine Person, die der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt als Rechtsextremist aus dem Bereich der neonazistischen Szene bekannt ist, teilgenommen haben soll.
- Am 20. Oktober 2018 fand in Wallstawe (Altmarkkreis Salzwedel) ein von Rechtsextremisten organisiertes Kampfsporttraining statt, an dem bis zu 50 Personen aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern teilgenommen haben sollen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

**17. Welche Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Rechtsextremismus im Extremkampfsport hat die Landesregierung bereits ergriffen?**

Die Verfassungsschutzbehörde informiert im Rahmen ihrer Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit auch über extremistische Bezüge zur Kampfsportszene. So wurde beispielsweise im Verfassungsschutzbericht 2018 auf S. 83 f. über den Stellenwert von Kampfsport für die rechtsextremistische Szene berichtet und es wurden Veranstaltungen wie der „Kampf der Nibelungen“ benannt. Ebenso ist beispielhaft auf eine bekannt gewordene einschlägige szeninterne Veranstaltung in Sachsen-Anhalt verwiesen worden. Auch im Rahmen von Vorträgen und Sensibilisierungen wird die Thematik anlassbezogen berücksichtigt.

Betroffene Gemeinden informiert die Verfassungsschutzbehörde aus Präventionsgründen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungsorten.

**18. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um Prävention von Gewalt und Rechtsextremismus im Extremkampfsport zu stärken?**

Die Verfassungsschutzbehörde wird die Information über extremistische Bezüge zur Kampfsportszene und anlassbezogene Beratung im Rahmen ihrer Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit fortsetzen.

- 19. Welche Probleme ergeben sich aus der Nichtzugehörigkeit der Extremkampfsportverbände zum organisierten Sport im direkten Zusammenhang mit Aspekten von Prävention und Schutz gegenüber den unerwünschten Einflüssen von extrem rechts orientierten Personen?**

Durch die Nichtzugehörigkeit des MMA zum organisierten Sport hat dieser keine Möglichkeiten, im Rahmen seiner Präventionsarbeit beispielsweise über das Projekt „Menschlichkeit und Toleranz im Sport“ Einfluss zu nehmen.

- 20. Wäre im Sinne von Prävention und Jugendschutz eine Mitgliedschaft der Extremkampfsport-Organisationen im Landessportbund sowie im DOSB und deren Jugendorganisationen durch die Landesregierung zu begrüßen?**

**Antwort bitte begründen.**

Im Rahmen der Verbandsautonomie der Institutionen des Sports ist die Einordnung bezüglich MMA eine Aufgabe des organisierten Sports. Die Erklärung des DOSB vom 3. November 2009 stellt hier nach wie vor die anerkannte Position der Sportorganisationen dar. Die Landesregierung achtet die Autonomie des Sports und teilt weiterhin den diese Erklärung stützenden Beschluss der 33. Sportministerkonferenz vom 19./20. November 2009. Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich verbesserte Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der sportlichen Präventions- und Jugendschutzarbeit. Sie erachtet solche allerdings nicht als hinreichenden Grund, die im MMA zum Ausdruck kommende fehlende Achtung von Fair-Play und der Unverletzlichkeit der Person zu negieren.